

# **Verbandssatzung des Zweckverbandes Landkreis-Service-Center – LSC –**

Die Städte Bärnau, Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof und Waldsassen, die Märkte Fuchsmühl, Konnersreuth, Mähring, Neualbenreuth und Plößberg, die Gemeinden Friedenfels, Immenreuth und Kulmain, die Verwaltungsgemeinschaften Kemnath, Krummennaab, Mitterteich, Neusorg und Wiesau und der Landkreis Tirschenreuth schließen sich gemäß Art. 17 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit zusammen und vereinbaren folgende

## **Verbandssatzung**

Beim Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC) gilt der Gleichheitsgrundsatz von Frauen und Männern auch im Sprachgebrauch. Zur leichteren Lesbarkeit wurde auf Doppelbezeichnungen in den Regelungen verzichtet. Die jeweils gewählte Form schließt die weibliche und männliche Bezeichnung ein.

### **I. Grundsätzliche Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Landkreis-Service-Center (LSC)“, nachfolgend „Zweckverband“ genannt. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Tirschenreuth.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind die Städte Bärnau, Erbdorf, Tirschenreuth, Waldershof und Waldsassen, die Märkte Fuchsmühl, Konnersreuth, Mähring, Bad Neualbenreuth und Plößberg, die Gemeinden Friedenfels, Immenreuth und Kulmain, die Verwaltungsgemeinschaften Kemnath, Krummennaab, Mitterteich, Neusorg und Wiesau und der Landkreis Tirschenreuth.
- (2) Der Austritt eines Verbandsmitglieds aus dem Zweckverband bedarf eines schriftlichen Antrags des austrittswilligen Verbandsmitglieds, einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Verbandsversammlung soll dem Austrittsgesuch stattgeben, sofern nicht gewichtige Gründe gegen den Austritt sprechen. Das Recht eines jeden Verbandsmitglieds, seine Mitgliedschaft aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt hiervon unberührt. Der Austritt wird wirksam mit Ablauf des Jahres, in dem die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderungssatzung der Aufsichtsbehörde erfolgt.

### § 3 Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### § 4 Aufgaben

(1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:

1. Die informations- und kommunikationstechnische Unterstützung der Verwaltungen der Verbandsmitglieder bei der Erfüllung deren Aufgaben des eigenen und übertragenen Wirkungsbereichs. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
  - Einrichtung dezentraler Sicherheitsstrukturen (VPN-Tunnel/Anbindung Außenstellen, WUS-Server, Virens Scanner, lokale Hardware-Firewalls),
  - Betrieb zentrale Sicherheits-Dienste (Firewall, Proxy, Mail-Gateway),
  - Herstellung und Gewährleistung des Zugangs zum Bayer. Behördennetz,
  - sichere Einrichtung digitaler Services (Videokonferenz-System, Anbindung Heimarbeitsplätze),
  - Anbindung von mobilen Endgeräten,
  - technische Hilfsleistungen vor Ort (z.B. Netzwerk-Einrichtung, Hardware-Installation, kleinere technische Störungen),
  - technische Beratung (Hardware, Software, Netzwerk),
  - kleinere Planung und deren technische Umsetzung,
  - Sammelbeschaffungen zur Kosteneinsparung (Hardware, Lizenzen),
  - Angebot von kommunal-übergreifenden Services (Web-Server, Domain-Verwaltung, Terminal-Server) und
  - Informationsaustausch der beteiligten IT-Verantwortlichen.
2. Die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung von eGovernment mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen.
3. Die Unterstützung in dem Bereich IT-Sicherheit. Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:
  - Entwicklung und Betrieb eines Informationssicherheitskonzeptes,
  - Begleitung der Verbandsmitglieder zu einer Zertifizierung im Bereich der Informationssicherheit,
  - Regelmäßige Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter zur Erkennung von Gefährdungen, konstante Abstimmung im Team der Verbandsmitglieder zu Angelegenheiten der Informationssicherheit,
  - Beratung der Amtsleitungen der Verbandsmitglieder bei Neubeschaffung, Veränderungen oder Beendigung von Vorhaben, welche die Informationssicherheit betreffen,
  - Entwicklung und Betrieb eines Konzeptes zum Notfallbetrieb, Notfallhandbuch,
  - Koordinierung der Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Fall einer akuten Gefährdung sowie
  - Dokumentation und Bewertung der Maßnahmen nach einem Angriff.

4. Die Durchführung der Aufgaben des behördlichen Datenschutzbeauftragten für die einzelnen Verbandsmitglieder durch Benennung eines gemeinsamen behördlichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37 DSGVO). Dazu zählen die Aufgaben nach Art. 39 DSGVO und Art. 38 Abs. 4 und Abs. 3 Satz 3 DSGVO, Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Art. 24 Abs. 5 BayDSG, insbesondere auch

- die Beratung der Beteiligten bei Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten nach Art. 33 Abs. 1 DSGVO und bei Benachrichtigungen der betroffenen Personen nach Art. 34 Abs. 1 DSGVO,
- die Beratung der Beteiligten, ob eine Datenschutz-Folgenabschätzung vor einer Verarbeitung erforderlich ist und Hilfestellung bei deren Durchführung,
- die Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde und die Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Beteiligten zusammenhängende Fragen.

Der gemeinsame Datenschutzbeauftragte weist und wirkt gegenüber den am Zweckverband Beteiligten auf die Verantwortung zur Einhaltung des Datenschutzes und der Datensicherheit hin. Die Verantwortung für die Gewährleistung des Datenschutzes und der Datensicherheit verbleibt beim jeweiligen Verbandsmitglied, zumal der gemeinsame Datenschutzbeauftragte über kein Weisungsrecht gegenüber der verantwortlichen Stelle verfügt.

5. Die Beratung und Unterstützung der Verbandsmitglieder in vergaberechtlichen Angelegenheiten bei einem Auftragswert ab 30.000,-- € netto im Einzelfall.

Hierzu zählen insbesondere:

- Auftragswert und Vergabeart,
- Leistungs- bzw. Baubeschreibung,
- Fristen und Terminen für die Abwicklung des Verfahrens,
- Kriterien für die Bieterreignung,
- Kriterien für die Angebotswertung,
- Bieterkreis bei beschränkten Ausschreibungen und Verhandlungsvergaben,
- Bekanntmachungen und Veröffentlichungen,
- Bieterfragen,
- Submission,
- Prüfung der Angebote,
- Gewerbezentral- und Wettbewerbsregister,
- Dokumentation des Vergabeverfahrens,
- Beanstandungen durch Bieter während des Verfahrens bzw. nach Verfahrensablauf.

Nicht erfasst sind vertragsrechtliche Fragen, die sich nach der Zuschlagserteilung ergeben.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Zweckverband an anderen Zweckverbänden, Kommunalunternehmen oder sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts beteiligen.

## § 5

## Ausschluss des Erlasses von Satzungen und Verordnungen

Der Erlass von Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes für die Verbandsmitglieder ist ausgeschlossen.

## § 6

## Dienstherren- und Arbeitgebervereinschaft

- (1) Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, Arbeitgeber von Beschäftigten zu sein. Der Zweckverband wendet dabei für alle Beschäftigten die Bestimmungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) für den Dienstleistungsbereich Verwaltung (TVöD-V) und der ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fassung einschließlich des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten der kommunalen Arbeitgeber in den TVöD und zur Regelung des Übergangsrechts (§ 1 Abs. 2 TVÜ-VKA) an. Außerdem finden die im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

Beim Wechsel in einen anderen Dienstleistungsbereich desselben Arbeitgebers gilt die jeweilige durchgeschriebene Fassung des Tarifvertrags für diesen neuen Dienstleistungsbereich.

- (3) Sofern Personal anderer Dienstherren oder Arbeitgeber an den Zweckverband abgeordnet, zugewiesen oder in einer anderen Form überlassen wird, erfolgt dies gegen Kostenerstattung. In diesen Fällen übt der Geschäftsleiter die Dienstvorgesetzten- und Vorgesetztenfunktion für alle Entscheidungen aus, die mit der Tätigkeit bei der Abordnungsbehörde zusammenhängen. Die Zuständigkeit für alle Entscheidungen, die die Rechtsstellung der Beamten oder Beschäftigten betreffen, verbleibt bei der Stammbehörde ebenso wie die disziplinarrechtlichen Befugnisse und die Zuständigkeit für Abmahnungen. Abweichende oder ergänzende Regelungen können im Einzelfall zwischen Abordnungsbehörde und Stammbehörde vereinbart werden.

## II. Verfassung und Verwaltung

## § 7

## Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung und
2. der Verbandsvorsitzende.

## § 8

## Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Zweckverband entschädigt den Verbandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte gemäß Art. 20a der Gemeindeordnung. Näheres wird durch Satzung bestimmt.

## § 9

## Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat in die Verbandsversammlung.
- (3) Jeder Verbandsrat hat in der Verbandsversammlung so viele Stimmen, wie die Gewichtung der Einwohner je 1000 untereinander ist. Die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder wird zu Beginn einer Amtszeit auf der Grundlage der letzten zum 31.12. veröffentlichten Einwohnerzahlen des Bayerischen Landesamtes für Statistik ermittelt. Je angefangene tausend Einwohner errechnet sich eine Stimme. Abweichend davon hat der Verbandsrat des Landkreises so viele Stimmen, wie alle anderen Verbandsmitglieder zusammen.
- (4) Auf die Verbandsräte findet Art. 20 GO entsprechende Anwendung (Sorgfalt, Verschwiegenheit).

## § 10

## Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort sowie die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Viertel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

## § 11

## Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden Stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der von der Verbandssatzung vorgesehenen Stimmenzahl erreichen.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Jeder Verbandsrat hat die nach § 9 Abs. 3 festgelegten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.

- (3) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Absatz 1 und 3 KommZG. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen nach § 9 Abs. 3 erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

## § 12

### Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

- (1) Am Tag des Inkrafttretens dieser Satzung wird der Landrat bis zum Ablauf der Amtszeit gemäß § 12 Abs. 2 Verbandsvorsitzender. Dessen Stellvertreter, die späteren Verbandsvorsitzenden und deren jeweiliger Stellvertreter werden von der Versammlung aus ihrer Mitte gewählt.
- (2) Die Verbandsvorsitzenden nach Absatz 1 Satz 2 und die Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sofern sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes sind, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Art. 31 Abs. 4 Satz 2 KommZG findet Anwendung. Die Amtszeit beginnt mit der Annahme der Wahl. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden und des neu gewählten Stellvertreters weiter aus.

## § 13

### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Beratungsgegenstände der Versammlung vor und führt in ihr den Vorsitz. Der Umfang der Vertretungsmacht ist auf seine Befugnisse beschränkt.

## § 14

### Geschäftsstelle und Geschäftsleiter

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle soll in den Räumen des Landkreises Tirschenreuth eingerichtet werden.
- (2) Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden bei der Erledigung der Verwaltungsgeschäfte, soweit nicht der Geschäftsleiter für diesen handelt. Insofern untersteht sie den Weisungen des Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Geschäftsstelle wird durch eine leitende Person geführt (Geschäftsleiter), die von der Versammlung bestellt wird.
- (4) Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Versammlung beratend teil.

### III. Verbandswirtschaft

#### § 15

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft entsprechend, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes vorschreibt.

#### § 16

##### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, soweit seine Einnahmen aus besonderen Entgelten für die von ihm erbrachten Leistungen und seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken. Umlagepflichtig sind die dem Zweckverband zum 01.01. eines jeden Kalenderjahres angehörenden Verbandsmitglieder. Die Umlage wird am 01.07. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Besondere Entgelte im Sinne von Satz 1 sind insbesondere Entgelte für Leistungen des Zweckverbands, die speziell einem einzelnen Verbandsmitglied zu Gute kommen und von diesem in Höhe der tatsächlichen Personal- und/oder Sachkosten erstattet werden.
- (2) Die Umlage bemisst sich nach der Einwohnerzahl zum Stichtag der amtlichen Statistik des Vorjahres.
- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Abrechnung erfolgt zu den tatsächlichen Ausgaben zum Jahresende.
- (4) Die zum Gründungszeitpunkt des Zweckverbandes bereits finanzierten und vorhandenen Betriebsmittel der Arbeitsgemeinschaft Landkreisservicecenter IT gehen ins Eigentum des Zweckverbandes über.

#### § 17

##### Haushaltssatzung

- (1) Der Entwurf der Haushaltssatzung soll den Verbandsmitgliedern mindestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung bekanntgegeben werden.
- (2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde amtlich bekannt gemacht.

#### § 18

##### Rechnungsprüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitglieds Landkreis Tirschenreuth vorzuprüfen, ehe sie der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

- (2) Ein eigener Rechnungsprüfungsausschuss wird beim Zweckverband nicht gebildet.
- (3) Der Verbandsvorsitzende hat die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und dann der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen.
- (4) Nach Abschluss der örtlichen Prüfung stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung fest und beschließt über die Entlastung.
- (5) Prüfungsorgan der überörtlichen Rechnungsprüfung ist der Kommunale Prüfungsverband.

#### **IV. Schlussbestimmungen**

##### **§ 19 Auflösung**

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung,
2. Die Beschlussorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen,
3. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Beschäftigten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung haben, und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
4. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

##### **§ 20 Amtliche und öffentliche Bekanntmachungen**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises veröffentlicht. Soweit zwingende gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbands ausschließlich elektronisch über das Internet auf der Internetpräsenz des Zweckverbandes.

§ 21  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Tirschenreuth, 16.12.2022